

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Horst Meierhofer, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Arbeitskampfrecht in Deutschland

Die Streiks der jüngsten Zeit und Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zur Zulässigkeit von Sympathiestreiks vom 19. Juni 2007 und zur Zulässigkeit von Streiks um tarifliche Sozialpläne vom 24. April 2007 haben grundsätzliche Fragen des Streikrechts aufgeworfen.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung zu den Streiks um tarifliche Sozialpläne den Gewerkschaften zugestanden, einen tariflichen Sozialplan zu fordern mit dem die wirtschaftlichen Nachteile einer Standortverlagerung oder Betriebsschließung ausgeglichen werden sollen. Diese dürfen im Gegensatz zu den Betriebsräten für die Durchsetzung dieser Forderung auch zum Streik aufrufen. Konsequenz für die betroffenen Unternehmen wird sein, dass die Umsetzung von Standortentscheidungen zukünftig teurer und langwieriger wird.

Mit seiner Entscheidung zu der Zulässigkeit von Sympathiestreiks hat das Bundesarbeitsgericht den Gewerkschaften zugestanden, in Betrieben zu Streiks aufzurufen, die nur der Unterstützung eines Arbeitskampfes in einem anderen Unternehmen dienen. Damit ist das Bundesarbeitsgericht von seinen bisherigen Grundsätzen zum Sympathiestreik abgewichen, nach denen Sympathiestreiks in der Regel als rechtswidrig beurteilt wurden, da sie sich nicht gegen den Tarifpartner richten, mit dem ein Tarifvertrag abgeschlossen werden sollte.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob das deutsche Tarifrecht grundlegend überarbeitet und reformiert werden muss.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Zur Entwicklung des Streikgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland

1. Wie hat sich das Streikgeschehen in den letzten zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt?
2. Wie ist diese Entwicklung im internationalen Vergleich zu bewerten?
3. Sind zwischen den Branchen Unterschiede zu erkennen?
4. Wie viele Arbeitnehmer haben in den letzten zehn Jahren jeweils auf das Jahr betrachtet an Arbeitskampfmaßnahmen teilgenommen?
5. Wie häufig kam es zu Aussperrungen als Reaktion der Arbeitgeber auf einen Streik?
6. Falls von der Möglichkeit der Aussperrung in den letzten Jahren seltener Gebrauch gemacht wurde, worauf führt die Bundesregierung die geringe Bereitschaft der Unternehmen zurück, im Rahmen von Arbeitskämpfen zu Aussperrungen zu greifen?
7. Wie häufig sind nicht unmittelbar bestreikte Unternehmen von Arbeitskämpfen betroffen?
8. Hat sich die Betroffenheit nicht unmittelbar bestreikter Unternehmen in den letzten zehn Jahren verändert?
9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die in den letzten Jahren geführten Arbeitskämpfe als letztmögliches Mittel („Ultima Ratio“) genutzt wurden, wie es die Rechtsprechung fordert?
10. Wie beurteilt die Bundesregierung die so genannten Warnstreiks unter dem Gesichtspunkt des Ultima-Ratio-Prinzips?

II. Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen von Arbeitskämpfen

11. Haben Arbeitskämpfe eine zunehmende gesamtwirtschaftliche Relevanz?
12. Liegen Informationen über Schäden nicht unmittelbar Betroffener (sog. Drittschäden) vor?
13. Wie hoch ist der durch Arbeitskämpfe verursachte volkswirtschaftliche Schaden?
14. Gibt es Erkenntnisse über das Verhältnis der durch Arbeitskämpfe verursachten unmittelbaren und mittelbaren Kosten und dem durch die Arbeitskampfmaßnahme erzielten Tarifergebnis?

III. Zum rechtlichen Rahmen des Arbeitskampfrechts in der Bundesrepublik Deutschland

15. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Fehlen gesetzlicher Regelungen der Bedeutung von Arbeitskonflikten gerecht wird?
16. Entspricht es der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Arbeitskampfrechts, seine Ausgestaltung ausschließlich den Gerichten zu überlassen?
17. Falls Arbeitskämpfe zugenommen haben – könnte diese Entwicklung durch gesetzliche Regelungen begrenzt werden?
18. Wie viele Arbeitskämpfe sind Gegenstand von gerichtlichen Verfahren (einstweiliger Rechtsschutz/Hauptsacheverfahren) innerhalb der letzten zehn Jahre?

19. Bietet die Rechtsprechung noch ausreichend Rechtssicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen?
20. Wie wirkt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den Unterstützungstreiks bzw. zum Streik um einen Sozialplantarifvertrag auf das System des Flächentarifvertrages aus?
21. Hat die Rechtsprechung die Arbeitskämpfparität zulasten der Arbeitgeber verschoben,
 - a) durch den engen rechtlichen Rahmen zur Zulassung von Abwehrmaßnahmen, insbesondere der Aussperrung;
 - b) durch den großzügigen Umgang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;
 - c) durch die Zulassung von Unterstützungstreiks;
 - d) durch die Auffassung des Bundesarbeitsgerichts, dass Tarifforderungen der Gewerkschaften grundsätzlich keiner Kontrolle unterworfen sind?

IV. Auftreten neuer Formen von Gewerkschaften

22. Sieht die Bundesregierung eine zunehmende Bestrebung von einzelnen Berufsgruppen, sich in Spartengewerkschaften zu organisieren?
23. Gefährden Arbeitskämpfe von Spartengewerkschaften die Tarifautonomie?
24. Kann der durch Spartengewerkschaften verursachte Arbeitsausfall erfasst werden?
25. Hat es für die Bundesregierung Einfluss auf die Verhältnismäßigkeit des Streiks einer Spartengewerkschaft, dass nur für einen zum Teil sehr kleinen Kreis der Beschäftigten eines Unternehmens ein Tarifabschluss angestrebt wird?
26. Sollten Arbeitskämpfe als unverhältnismäßig gelten, wenn bereits ein alle Beschäftigten erfassender Tarifvertrag besteht?
27. Sollte eine gesetzliche Regelung vorsehen, dass Arbeitskämpfe spezialisierter Spartengewerkschaften, deren Ergebnis nur einer Minderheit der Belegschaft zugute kommt, unverhältnismäßig sind?
28. Ist die gesetzliche Klarstellung des richterrechtlichen Grundsatzes der Tarifeinheit erstrebenswert?

V. Zu weiteren Regelungen im Arbeitskampfrecht

29. Ist die gesetzliche Regelung einer Abkühlungsphase vor bzw. während eines Arbeitskampfes („cooling off“ Phase) sinnvoll?
30. Ist die gesetzliche Einführung eines Zwangs zur Einlassung auf ein nicht staatliches Schlichtungsverfahren (verstanden als Zwang zur Verhandlung, nicht: Zwang zum Ergebnis) sinnvoll?
31. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Arbeitskämpfe auch dann zulässig sind, wenn sie eine erhebliche Beeinträchtigung für die Allgemeinheit mit sich bringen (zum Beispiel in den Bereichen Bahn, Post, Telekommunikation)?
32. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung eine Mindestversorgung in folgenden Bereichen sichergestellt werden: Nahrung und Gesundheit, Energie und Wasser, Verkehr, Post, Fernmeldewesen, Rundfunk und Fernsehen, Feuerwehr, Bestattung, Müllbeseitigung, Landesverteidigung und Innere Sicherheit?

33. Hält es die Bundesregierung für notwendig, bei Arbeitskämpfen eine gesetzliche Ankündigungsfrist vorzusehen von mindestens
 - a) sieben Tagen in den in Frage 32 genannten Bereichen,
 - b) drei Tagen in allen anderen Fällen?
34. Ist darüber hinaus eine gesetzliche Regelung zur Verpflichtung von Notstands- und Erhaltungsarbeiten im Rahmen eines Arbeitskampfes erforderlich?
35. Muss die Zulässigkeit von Arbeitskämpfen wegen des Gebots der Verhältnismäßigkeit an Belangen des Gemeinwohls gemessen werden?
36. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Arbeitskämpfe nach Ablauf der Friedenspflicht, aber noch während laufender Tarifverhandlungen („Warnstreiks“) verhältnismäßig sind?
37. Falls Frage 36 bejaht wird: Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, für so genannte Warnstreiks eine Begrenzung etwa der Dauer oder der Ausfallstunden vorzunehmen?
38. Bedarf es einer gesetzlichen Regelung, dass Sympathiestreiks/Unterstützungstreiks unzulässig sind?
39. Ist nach Auffassung der Bundesregierung das in § 74 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) geregelte Streikverbot für Betriebsräte ausreichend vor allem vor dem Hintergrund, dass Betriebsräte als Gewerkschaftsmitglieder bereits im Vorfeld eines Arbeitskampfes Informationen weitergeben können?
40. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Klarstellung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats dergestalt, dass ein Beteiligungsrecht des Betriebsrats dann nicht besteht, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer Bezug zu einem bevorstehenden oder laufenden Arbeitskampf besteht?
41. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass zum Schutz der Tarifautonomie eine absolute Friedenspflicht sinnvoll ist und daher Arbeitskämpfe wegen Haustarifverträgen oder unternehmensbezogenen Verbandstarifverträgen gegen Arbeitgeber, die Mitglied in einem tarifschließenden Arbeitgeberverband sind, grundsätzlich untersagt werden müssen?
42. Falls die Bundesregierung der Auffassung ist, dass ein solcher Ausschluss des Arbeitskampfes nicht gewollt ist, sollte im Betriebsverfassungsgesetz eine Regelung aufgenommen werden, die für den Fall eines Arbeitskampfes um einen Sozialplantarifvertrag die Rechte des Betriebsrates aus §§ 111 ff. BetrVG suspendiert?

Berlin, den 16. Januar 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion